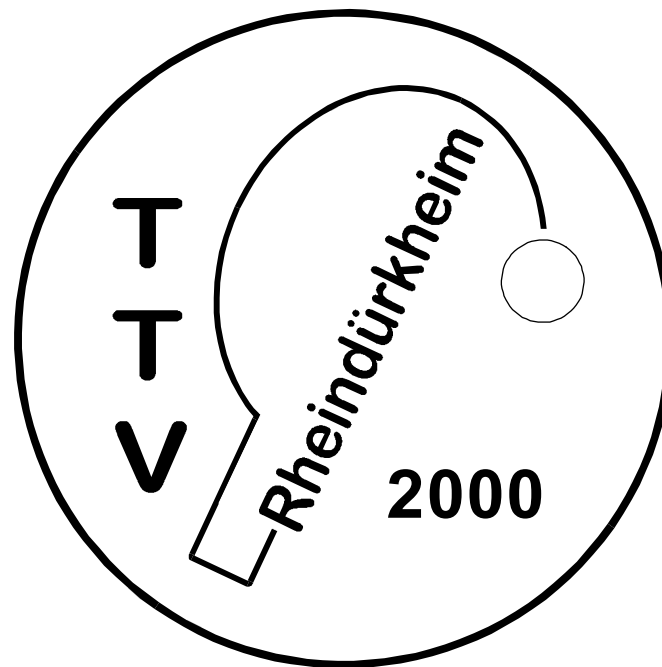


**Satzung
TTV Rheindürkheim 2000 e.V.**



§ 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Ehrenordnung des Vereins.
3. Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der für den Verein zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1., 2. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen mit der Zweckbindung der Förderung der Tischtennis-Jugend.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2012 tritt diese Satzung in der vorliegenden Form ab sofort in Kraft.

Die vorhergehende Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Protokollführer,
 - e) dem Jugendleiter und
 - f) der Damenbeauftragten.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.
In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden der
1. Vorsitzende, der Schatzmeister und die Damenbeauftragte gewählt.
In den Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende,
der Protokollführer und der Jugendleiter gewählt.
Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Satzung des Tischtennisvereins Rheindürkheim 2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:
Tischtennisverein Rheindürkheim 2000
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
1. Der Sitz des Vereins ist in Worms, Ortsteil Rheindürkheim.
2. Er wurde am 09.04.2000 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Sport und Spiel.
 - b) Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
 - c) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglied in Verbänden

- Der Verein ist Mitglied im
- a) Sportbund Rheinhessen e.V.
 - b) Rhein Hessischen Tischtennisverband

§ 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: Schwarz und Gelb
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Auszeichnungen werden verliehen; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Ordentlichen Mitglieder, die jugendlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Hautfarbe und Religion, werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage, soweit eine solche besteht, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen.
9. Satzungsänderungen können nur mit **2/3** Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **3/4** der abgegebenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens **1/3** der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.